

Der Anspruch umfasst das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Zur Diagnostik kann ein Antigen-Test oder ein PCR Test gehören; bei einem positiven PoC-Befund umfasst der Anspruch auch eine Bestätigung mittels PCR-Test. Bei positivem PCR-Befund besteht Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.

Mit Ausnahme des Falles § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 4 wird der o.g. Anspruch nach § 6 Abs. 1 erbracht durch:

1. die zuständigen Stellen des ÖGD und die von ihm betriebenen Testzentren.
2. die von den Stellen nach Nr. 1 als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten; dies können sein: Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter. (Nach § 6 Abs. 2 ist der Anspruch nach §§ 2 (außer § 2 Abs. 2 Nr. 5) , 3, 4 und 4a darzulegen!).
3. Arztpraxen und die von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebenen Testzentren. (Nach § 6 Abs. 2 ist der Anspruch nach §§ 2 (außer § 2 Abs. 2 Nr. 5) , 3 oder 4 Abs. 1 darzulegen!).

§ 2 Kontaktpersonen (empfohlenes Testverfahren: PCR)	
§ 2 Abs. 1 Voraussetzung: Asymptomatische Kontaktperson nach Abs. 2; Festgestellt durch ÖGD oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person	Häufigkeit (§ 5)
Abs. 2 Nr. 1: 15 Minuten ununterbrochener direkter Kontakt mit einer infizierten Person	§ 5 Abs. 1: Einmal pro Person + 1 Wdh.
Abs. 2 Nr. 2: Personen, die mit einer infizierten Person in einem Haushalt leben.	
Abs. 2 Nr. 3: Personen, die in räumlicher Nähe mit einer infizierten Person waren und wahrscheinlich einer erhöhten Aerosolkonzentration ausgesetzt waren, z.B. <u>Feiern, gemeinsames Singen, Sport, etc.</u>	
Abs. 2 Nr. 4: Personen, die sich länger als 30 Minuten in relativ beengten Raumsituationen oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einer infizierten Person aufgehalten haben, z.B. <u>Schulklassen, Gruppenveranstaltungen</u>	
Abs. 2 Nr. 5: Personen, die von der Corona-Warnapp alarmiert wurden.	
Abs. 2 Nr. 6: A) Personen, die Kontakt mit einer infizierten Person hatten, die in ihrem Haushalt oder dem Haushalt der infizierten Person pflegen, betreuen oder behandeln (bzw. haben) B) Personen, die von einer infizierten Person in ihrem oder deren Haushalt gepflegt, betreut oder behandelt werden (bzw. wurden)	

§ 3 Bekämpfung von Ausbrüchen (empfohlenes Testverfahren: PCR)	
§ 3 Abs. 1 Voraussetzungen: 1.) Einrichtung oder Unternehmen nach § 3 Abs. 2:	Häufigkeit (§ 5)
Abs. 2 Nr. 1: Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-10 und 12 IfSG Z.B. Krankenhäuser, ambulante OP-Zentren, Vorsorge- und Rehaeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, etc., Rettungsdienste	§ 5 Abs. 1: Einmal pro Person + 1 Wdh.
Abs. 2 Nr. 2: Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs.1 Nr. 1-6 und Abs. 2 des IfSG Z.B. Kitas, Horte, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager, Obdachlosenunterkünfte, AfAs, sonstige Massenunterkünfte, JVA's	
Abs. 2 Nr. 3: Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 oder § 36 Abs. 1 Nr. 7 (...) Z.B. Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppe oder sonstigen gem. Wohnformen oder andere Angebote für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen erbringen (Prüfung anhand IfSG erforderlich!)	
Abs. 2 Nr. 4: Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	
2.) Vorliegen einer infizierten Person innerhalb dieser Einrichtung bzw. dieses Unternehmens außerhalb der regulären Versorgung Festgestellt durch ÖGD oder Einrichtung / Unternehmen	Häufigkeit (§ 5)
3.) Asymptomatische Person, die in oder von betroffenen Teilen dieser Einrichtungen oder Unternehmen:	§ 5 Abs. 1: Einmal pro Person + 1 Wdh.
Abs. 1 Nr. 1: Behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wird oder wurde = Patient, Bewohner, sonstige betreute Person	
Abs. 1 Nr. 2: Tätig ist oder tätig war = Mitarbeiter	
Abs. 1 Nr. 3: Sonst anwesend ist oder war = Sonstige anwesende Person	

§ 4 Abs. 1 Verhütung der Verbreitung des Coronavirus (empfohlenes Testverfahren: PoC/PCR)	
§ 4 Abs. 1 Voraussetzungen: 1.) Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2:	Häufigkeit (§ 5)
Abs. 2 Nr. 1: Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-5 IfSG Z.B. Krankenhäuser, ambulante OP-Zentren, Vorsorge- und Rehaeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken	§ 5 Abs. 1: Einmal pro Person + 1 Wdh.
Abs. 2 Nr. 2: Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2-4 IfSG: Obdachlosenhilfe, Asyleinrichtungen und bestimmte Einrichtungen zur voll- und teilstationären Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (bei denen nicht medizinische Leistungen im Fokus stehen, Prüfung anhand IfSG erforderlich!).	
Abs. 2 Nr. 3: Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 oder § 36 Abs. 1 Nr. 7 sowie Hospizdienste und die Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung Z.B. Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen/Wohnformen oder ähnlichem erbringen (Prüfung anhand IfSG erforderlich!)	
Abs. 2 Nr. 4: Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	
Abs. 2 Nr. 5: Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S.1 Nr. 8-10 und 12 IfSG: Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (solange sie med. Untersuchungen durchführen), Rettungsdienste	
2.) Verlangen einer Testung durch ÖGD oder ein Unternehmen bzw. einer Einrichtung nach Abs. 2 (s.o.) im Rahmen ihres eigenen Testkonzepts	Häufigkeit (§ 5)
3.) Asymptomatische Person, die:	§ 5 Abs. 2: Einmal wöchentlich; das gilt nicht für PoC-Antigen-Tests, die im Rahmen eines Testkonzeptes durchgeführt werden
Abs. 1 Nr. 1: (Empfohlenes Testverfahren: PoC/PCR) In einer Einrichtung oder einem Unternehmen nach Abs. 2 Nr. 1-4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden soll. = Geplante Aufnahme	
Abs. 1 Nr. 2: (Empfohlenes Testverfahren: PoC) In Einrichtungen oder Unternehmen nach Abs. 2 (inkl. Nr. 5 und 6!) tätig werden soll oder tätig ist = Mitarbeiter	
Abs. 1 Nr. 3: (Empfohlenes Testverfahren: PoC) In oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Abs. 2 Nr. 1-3 gegenwärtig behandelt oder betreut wird, gepflegt wird oder untergebracht ist = Patient, Bewohner, sonstige betreute Person oder Eine Person besuchen wollen, die in Einrichtungen oder Unternehmen nach Abs. 2 Nr. 1 oder 2 betreut oder gepflegt wird oder untergebracht ist. = Besucher	
Abs. 1 Nr. 4: (Empfohlenes Testverfahren: PoC) In oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach Abs. 2 Nr. 4 behandelt, betreut, gepflegt wird oder untergebracht ist oder dort eine Person besuchen will	

§ 4a Bürgertestung (Testverfahren: PoC)
Asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung
Häufigkeit (§ 5 Abs. 1): Mindestens 1 x Woche

Vergütung je Test (nach §§ 2 bis 4)
Es ist der nach § 7 Abs. 6, 7, 8 festgelegte Vordruck zu verwenden

PCR-/variantenspez. PCR-Test	PoC-Antigen-Test
§ 9 50,50 € (Labordiagnostik) (45,56 € ab 01.05.2021); 101,00 € bei zusätzlicher variantenspezifischer PCR (82,96 € ab 01.05.2021)	§ 11 bis zu 9,00 € (Sachkosten bei eigenständiger Beschaffung) (bis zu 6,00 € ab 01.04.2021)
+	+
§ 12 Abs. 1 Nur für ärztliche und zahnärztliche Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 15,00 € (sonstige Leistungen)	§ 12 Abs. 1 Nur für ärztliche und zahnärztliche Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 15,00 € (sonstige Leistungen)
§ 12 Abs. 1 Nur für ärztliche und zahnärztliche Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 15,00 € (sonstige Leistungen)	Ausnahme nach § 12 Abs. 2: Nichtärztliche oder nicht-zahnärztliche Leistungserbringer 12,00 €; nach § 12 Abs. 3: Obdachlosenunterkünfte, EGH 9,00 €
	Ausnahmen nach § 7 Abs. 3, S. 2 sind zu beachten

Häufigkeit (§ 5)	Beschaffung (§ 6 Abs. 3)
§ 5 Abs. 1: Einmal pro Person + 1 Wdh.	Beschaffung (§ 6 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2: Einmal wöchentlich; das gilt nicht für PoC-Antigen-Tests, die im Rahmen eines Testkonzeptes durchgeführt werden	Im Rahmen des einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzeptes sind die Einrichtungen und Unternehmen berechtigt die Mengen nach § 6 Abs. 3 in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.

Anspruch, Testverfahren und Umfang der Testung gemäß Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 08. März 2021)
Dieses Schaubild dient lediglich der Veranschaulichung und hat keinerlei Rechtswirkung.